



**Vorlage
- öffentlich -**

lfd. Nummer 2205	Jahr 2021	Geschäftsbereich 2
----------------------------	---------------------	------------------------------

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Zuständigkeiten

Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2021	Beratung / Empfehlung
Rat der Stadt Essen	15.12.2021	Entscheidung

Betreff

Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Essen

hier: Verlängerung der Dauer der Steuerbefreiung bei Aufnahme eines Hundes aus dem städtischen Tierheim

Datum: 25.11.2021

gez.: Oberbürgermeister Kufen

Beschlussvorschlag

**Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt,
der Rat der Stadt Essen beschließt, die Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Essen
zum 01. Januar 2022 hinsichtlich**

- 1. der Verlängerung der Dauer der Steuerbefreiung bei Aufnahme eines Tieres aus dem Albert-Schweitzer-Tierheim, von 12 auf 36 Monate,**
- 2. der durch die Rechtsprechung bedingten Neuregelung des Befreiungs- und Ermäßigungsparagrafen dieser Satzung.**

Sachverhaltsdarstellung

Zu 1.

Das Tierheim Essen - Tierschutzverein Groß-Essen e. V. / Albert-Schweitzer-Tierheim / Grillostraße 24, 45141 Essen – wird unter anderem durch Mittel der Stadt Essen mitfinanziert. Um einen Anreiz für die Entlastung des Tierheims zu schaffen, hat der Rat der Stadt Essen die Befreiung von der Hundesteuer für die ersten 12 Monate der Haltung nach Aufnahme des Hundes aus dem städtischen Tierheim beschlossen.

Eine Verlängerung der Steuerbefreiung soll das Interesse an solchen Aufnahmen erhöhen. Zurzeit werden 20 Hundehalterinnen und Hundehalter von der Hundesteuer für die ersten 12 Monate befreit. Bei einer jährlichen Hundesteuer von 156,00 Euro für den ersten Hund beträgt die voraussichtliche Ertragsminderung 3.120,00 Euro pro Jahr. Die Verlängerung der steuerfreien Zeit auf 36 Monate nach Aufnahme des Hundes mindert den jährlichen Steuerertrag ab 2024 um ca. 10.000,00 Euro. Es ist zu erwarten, dass durch den höheren Anreiz zur Aufnahme eines Hundes aus dem Albert-Schweitzer-Tierheim, die Reduzierung der dortigen Gesamtkosten der Höhe der Steuerminderung entspricht. Weiterhin ist zu konstatieren, dass die Entlastung vor Ort im Tierheim auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger liegt.

Zur arbeits- und kostenseitigen Entlastung im städtischen Tierheim wird vorgeschlagen, den § 5 Ab-

satz 1 Punkt 6 der Hundesteuersatzung gemäß der Anlage 1 zu ändern.

Zu 2.

Die aktuelle Rechtsprechung und praktische Erwägungen erfordern zudem teilweise Anpassungen der Hundesteuersatzung. Die Änderungen sind der Synopse und der neugefassten Satzung (Anlage 1 und Anlage 2 zu dieser Ratsvorlage) zu entnehmen.

§ 2 Absatz 1

In diesem Paragraphen wird die Höhe der Steuersätze geregelt. Der gesamte Passus hinsichtlich der bereits gehaltenen gefährlichen Hunde im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung ist zu entfernen. Diese Regelung bezieht sich auf gefährliche Hunde, die entweder vor dem 01. Oktober 2000 gehalten oder geboren wurden. Da Hunde dieser Rassen selten das Alter von 15 Jahren überschreiten, ist diese Regelung nach 21 Jahren obsolet.

§ 5 Absatz 1 Nummer 3

Befreiung von der Hundesteuer für einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient.

Der Wille des Satzungsgebers nur einen Hund bei seiner nachgewiesenen Eignung von der Steuer zu befreien, unabhängig der Gesamtzahl der gehaltenen Hunde, wurde durch die Rechtsprechung bestätigt. Allerdings verneinte das Gericht, dass die Bewilligung verweigert werden kann, wenn andere Hundehalter des Haushaltes die Voraussetzungen für eine Befreiung nach diesem Paragraphen nicht erfüllen. An diese Entscheidung angepasst, wird § 5 Absatz 1 Nummer 3 gemäß Anlage 1 geändert.

§ 6 Absatz 2 lit. a)

Der Zusatz „(ALG II ohne Zuschlag nach § 24 SGB II)“ wird gestrichen, da diese Regelung nicht mehr Bestandteil des Sozialgesetzbuches II ist.

§ 6 Absatz 2 a-e)

Alle Halter im Sinne der Hundesteuersatzung können zur Zahlung der Hundesteuer herangezogen werden. Sie sind Gesamtschuldner. Erfüllen nicht alle Halter eines Haushaltes die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Hundesteuer, ist die volle Hundesteuer festzusetzen. Dieser Wille des Satzungsgebers ist in der Satzung nicht bestimmt genug geäußert. Die Verwaltungsgerichte entschieden, dass die gesamtschuldnerische Haftung kein zulässiger Anknüpfungspunkt ist um eine Ermäßigung zu verweigern, wenn ein Haushalt nicht ausschließlich aus Mitgliedern von unter § 6 Absatz 2 der Hundesteuersatzung (Ermäßigung der Hundesteuer) fallenden Personen besteht. Um die volle Hundesteuer festsetzen zu können, müssten die anderen Halter in Anspruch genommen werden, wofür ein weiterer Steuerbescheid ergehen muss. Davon wurde aus Praktikabilitätsgründen abgesehen. Weiterhin wurde diese Praxis bei allen gleichgelagerten Fällen in der Vergangenheit so durchgeführt, dass jeweils dem Widerspruch des Pflichtigen nachgegeben wurde. Dies ist nicht der Wille des Satzungsgebers. Durch den ergänzenden Satz „Bei Mehrpersonen-Haushalten wird die Ermäßigung nur gewährt, wenn die Ermäßigungsvoraussetzungen von allen im Haushalt lebenden Haltern im Sinne des § 1 der Satzung erfüllt werden“ wird der Personenkreis klarer und rechtsicher gefasst.

Der Satz: „Die Personenkreise der Buchstaben a) – c) werden für 1 Kalenderjahr und die der Buchstaben d) und e) für 2 Kalenderjahre ermäßigt, soweit die Voraussetzungen für den gesamten Zeitraum erfüllt sind.“ wird gestrichen. Die Pflichtigen sind satzungsgemäß verpflichtet den Wegfall der Voraussetzungen anzuzeigen. Darüber hinaus wird eine Kontrolle nach Arbeitsanweisung durchgeführt.

A. Gesamtkosten / Folgekosten

(Kostenberechnungen, Finanzierung und Veranschlagung siehe Anlage(n) _____)

- 1. Investitionen / sonstiger einmaliger Aufwand: Ja Nein
- 2. Kalkulatorische Kosten: Ja Nein
- 3. Personalkosten (z.B. Stellen, Stellenanteile, sonstige Personalkosten): Ja Nein
- 4. Sachkosten / sonstige Kosten: Ja Nein

Beschreibung / Art: Teilweise Verzicht auf die Erträge aus Hundesteuer (PSP-Element: 1.01.09.04.06)

Bezifferung: 3.120,00 € im Haushaltsjahr 2022, etwa 6.500,00 € im Haushaltsjahr 2023 und etwa 10.000,00 € ab Haushaltsjahr 2024.

Finanzierung:

- 5. Vorlagenvorprüfung erforderlich: Ja Nein
- 6. Die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 GO NRW bzw. des § 82 GO NRW sind wie folgt gegeben:

B. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Stufe 1	Vor-Einschätzung der Klimarelevanz		
Auswirkungen auf den Klimaschutz	+ positiv	0 keine	- negativ
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>